











Herrn
Thomas Kreuzer
Vorsitzender der CSU-Fraktion
im Bayerischen Landtag
Maximilianeum
81627 München

München, 15. Mai 2018

## Ihr Schreiben vom 11. Mai 2018 zum Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts

Sehr geehrter Herr Kreuzer,

vielen Dank für Ihre schnelle und zugleich ausführliche Antwort auf unserem Brief vom 9. Mai 2018. Wir sehen in Ihrem Brief ein Dialogangebot und möchten daher auf einige Ihrer Punkte noch mal näher eingehen.

Unserem Brief lagen weniger die Aussagen und Argumente anderer Bündnisse zu Grunde, sondern vielmehr der Gesetzentwurf des Bayerischen Landtags vom 30.01.2018 nebst sämtlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, die am 21.03.2018 in den Bayerischen Landtag geladen waren.

In Ihrem Brief betonen Sie erneut, wie intensiv Sie sich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Gleichzeitig – und das ist eine unserer Sorgen und damit ein Anlass unseres Briefes – ist es für uns als Christen wichtig, auch die in Art. 102 der bayerischen Verfassung genannte Freiheit der Menschen im Blick zu haben.

Wir sehen hier einen deutlichen Paradigmenwechsel darin, wie die Menschen in unserer Gesellschaft wahrgenommen werden – denn künftig gilt nicht mehr ausnahmslos die Unschuldsvermutung, vielmehr muss statt der Schuld nun die Unschuld bewiesen werden.

Mit Ihrer Novelle des PAG, die am 01.08.2017 in Kraft trat, wurde die Gefahrenkategorie "drohende Gefahr" zwar bereits aufgenommen, die bisherige Regelung war jedoch vor allem für die Abwehr terroristischer Gefahren zuständig. Unsere Sorge jedoch bezieht sich u.a. auf den neu eingeführten Art. 35 des neuen Polizeiaufgabengesetzes, mit dem die Postsicherstellung bei "drohender Gefahr" eingeführt wird. Diese Anordnungen müssen nicht mehr zwingend von einem Richter, sondern können bei Gefahr im Verzug beispielsweise auch von dem Leiter eines Landespolizeipräsidiums angeordnet werden. Diese Vorgehensweise trifft genauso auch auf die in Art. 37 und 38 genannten Einsätze verdeckter Ermittler sowie den Einsatz von Vertrauenspersonen zu.

Die Begrifflichkeit "drohende Gefahr", die nun nicht mehr zur Terrorabwehr, sondern darüber hinaus allgemeine Geltung hat, verlegt die Befugnisse der Polizei deutlich ins Gefahrenvorfeld und birgt hier das hohe Risiko falscher Prognosen. Dies – so auch die Empfehlung des BVerfG – sollte nur unter sehr engen Voraussetzungen geschehen. In dem Gesetzesentwurf können wir diese engen Voraussetzungen so nicht wiederfinden.

In Ihrem Schreiben gehen Sie auch auf unsere Sorge betreffend die molekulargenetischen Untersuchungen ein und nennen die strengen Voraussetzungen für diese Befugnis. Doch zur Feststellung beispielsweise der Augen-, Haar- und Hautfarbe oder des biologischen Alters bedarf es der Untersuchung von Teilen des Genoms, welche Erbinformationen enthalten. Wir sehen darin daher einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

Wir erneuern daher unsere Forderung, den Gesetzentwurf vollständig zu verwerfen und ihn auf Grundlage unseres Grundgesetzes neu aufzusetzen.

Aufgrund des außerordentlichen öffentlichen Interesses an dem Thema erlauben wir uns, den Brief öffentlich zu machen.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

KAB Landesarbeitsgemeinschaft

Erna-Kathrein Groll

Martin Pilgram

KDFB Bayern

BDKJ Bayern

Daniel Köberle

Dr. Elfriede Schießleder

Evangelische Jugend München

Michael Stritar

Katholikenrat der Region München

Johanna Rumschöttl

Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising

Karlheinz Brunner